

Richtlinie zur Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen im Amt Barnim-Oderbruch vom 17.04.2012 (Sportförderrichtlinie)

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat in seiner Sitzung am 17.04.2012 folgende Richtlinie zur Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen beschlossen:

§ 1 Ziel der Förderung

Das Amt Barnim-Oderbruch sieht im Kinder- und Jugendsport eine wesentliche Grundlage für eine wirksame Persönlichkeitsbildung und -erziehung. Besonderes Interesse gilt dem Auf- und Ausbau von Leistungs- und Neigungsgruppen sowie der Unterstützung schul- und jugendsportlicher Veranstaltungen.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Gemeinnützige Vereine der sportlichen Betätigung (für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und einer Mindeststärke von 10 Mitgliedern), die ihren Sitz im Amt Barnim-Oderbruch haben und / oder im Amtsbereich tätig sind. Ausnahme: Die Mindeststärke hat bei Reitvereinen 6 Mitglieder zu betragen.

§ 3 Anwendungsgebiete / Richtlinien

Es werden gefördert:

I	ein Trainer / Übungsleiter mit Lizenz ein Trainer / Übungsleiter ohne Lizenz	mtl. 20 € mtl. 10 €
II	Ablegen der Trainergrundlizenz	max. 70 €
III	Gründung einer Kinder- oder Jugendsportgruppe (mindestens 10 Kinder bzw. Jugendliche bis 18 Jahre)	einmalig 100 €
IV	Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung	max. 100 € pro Jahr / Verein
V	Sportlerehrungen für besondere Verdienste im Vereinsleben	max. 50 €

§ 4
Verfahrensregelung / Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist bis zum 15.02. für das gesamte laufende Jahr schriftlich zu stellen. Bei einem Antrag auf Förderung für Trainer/Übungsleiter mit Lizenz sind dem Antrag die Trainerlizenzen in Kopie beizufügen. Je Person ist nur eine Förderung pro Jahr möglich.

Über die Vergabe und die Höhe der Fördermittel befindet der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen des Haushaltes des Amtes Barnim-Oderbruch. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung. Nach Bewilligung des Antrages erfolgt die Auszahlung der Förderung.

Dem Amtsdirektor bzw. einem Vertreter des Amtes Barnim-Oderbruch als Zuwendungsgeber soll die Möglichkeit gegeben werden, an der Übergabe von persönlichen Ehrungen teilzunehmen.

Ausnahmeregelung:

Satz 1 gilt nicht für die unter § 3 III aufgeführte Gründung einer Kinder- und Jugendsportgruppe. Hier ist die Antragstellung 2 Monate nach Bestehen vorzunehmen.

§ 5
Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie zur Sportförderung von Kindern und Jugendlichen im Amt Barnim-Oderbruch vom 07.12.2010 tritt rückwirkend zum 01. April 2012 außer Kraft.

Die Richtlinie zur Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen im Amt Barnim-Oderbruch vom 17.04.2012 (Sportförderrichtlinie) tritt rückwirkend zum 01.04.2012 in Kraft.

Wriezen, 18.04.2012



Karsten Birkholz
Amtsdirektor